



Brüssel, den 20. Dezember 2022
(OR. en)

15828/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0363(NLE)

SCH-EVAL 190
SIRIS 116
COMIX 606

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15500/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Norwegen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Norwegen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2022 wurde in Bezug auf Norwegen eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 5555 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Im Rahmen der Evaluierung ermittelte das Ortsbesichtigungsteam eine Reihe bewährter Verfahren, insbesondere die Benutzerfreundlichkeit des Fallbearbeitungssystems im SIRENE-Büro und die Klarheit der Anzeige der sich auf Identitätsmissbrauch beziehenden Erweiterung in den Polizei- und Grenzkontrollanwendungen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Verpflichtung zur systematischen Nutzung und vollständigen Entwicklung des Schengener Informationssystems, zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 13, 15 und 16 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Norwegen nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS

1. im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass bei der Erstellung von Personenausschreibungen systematisch Fingerabdrücke hochgeladen werden;
2. im Einklang mit Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Umsetzung der Fingerabdruck-Schnellsuche abschließen;

Erstellung von Ausschreibungen

3. bei der Eingabe von Sachfahndungsausschreibungen in Bezug auf Identitätsdokumente von Verstorbenen, die nicht eingezogen wurden, in Betracht ziehen, im SIS als Ausschreibungsgrund „Sachfahndungsausschreibung zur Sicherstellung“ anstelle von „von der ausstellenden Behörde für ungültig erklärt“ zu verwenden;

Polizeiliche Anwendungen

4. sicherstellen, dass die im SIRENE-Handbuch und in der technischen Dokumentation für „Verdacht auf Dublette“ (suspicion of clone) verwendete Terminologie in der Anwendung ELYS II mit der entsprechenden Übersetzung in norwegischer Sprache umgesetzt wird, damit die Endnutzer alle erforderlichen Informationen erhalten;
5. die Endnutzer für den Anzeigemodus der Links in der Anwendung ELYS II sensibilisieren, um zu vermeiden, dass wertvolle Informationen übersehen werden;
6. die Endnutzer der Anwendung ELYS II auf die Möglichkeit hinweisen, die Standardoption „exakte Suche“ auszuschalten, um stattdessen eine breitere Fuzzy-Abfrage durchzuführen;
7. in der Anwendung ELYS II den Anzeigemodus der Aufforderung „unverzügliche Meldung“ (immediate reporting) verbessern, um sie besser hervorzuheben und die Endnutzer auf die zu ergreifenden Maßnahmen aufmerksam zu machen;
8. die Anbindung des Systems der automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) an das SIS gewährleisten;
9. sicherstellen, dass die Anwendung AGENT 5.0 bei der Anzeige des Suchergebnisses das der Ausschreibung beigefügte Lichtbild zeigt;

Mobile Anwendungen

10. sicherstellen, dass die Anwendung „Personkontroll“ direkt auf dem ersten Bildschirm die Identitätskategorie anzeigt, damit die Fälle missbräuchlich verwendeter Identität für die Endnutzer sofort sichtbar sind;
11. sicherstellen, dass die ELYS-II-Version für Smartphones und Tablets stets für die Endnutzer zugänglich ist und dass alle erforderliche Software in den Geräten installiert ist, damit die Anwendung bei Bedarf gestartet werden kann;

Anwendungen für Grenzschutzbeamte

12. sicherstellen, dass in der GTK-Anwendung die Warnhinweise bei der Anzeige eines Treffers angemessen hervorgehoben werden, damit die Endnutzer wichtige Informationen nicht übersehen;

Einwanderungsbehörde

13. sicherstellen, dass gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung im Fall eines Treffers bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in der Anwendung DUF auch die sich auf Identitätsmissbrauch beziehende Erweiterung (Foto, Passnummer, Fingerabdrücke und personenbezogene Daten) angezeigt wird;
14. in der Anwendung DUF, die bei der Einwanderungsbehörde verwendet wird, die Möglichkeit einführen, auch Dokumentenausschreibungen zu überprüfen (Artikel 38);
15. gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe ka und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung in der bei der Einwanderungsbehörde verwendeten Anwendung DUF die Funktionen für die Eingabe und Anzeige der Art der Straftat in SIS-Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (Artikel 24) implementieren;
16. gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in der bei der Einwanderungsbehörde verwendeten Anwendung DUF die Funktionen für Fingerabdrücke in SIS-Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (Artikel 24) implementieren;

Nationale Fahrzeugzulassungsbehörde

17. sicherstellen, dass die nationale Fahrzeugzulassungsbehörde im SIS das Zulassungsdokument und das amtliche Kennzeichen prüft, wenn ein Fahrzeug zur Zulassung vorgeführt wird;

Zollbehörden

18. den nationalen Zollbehörden gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Zugang zum SIS gewähren;

Schulung

19. die Endnutzer in Bezug auf Identitätsmissbrauch, insbesondere in Bezug auf das Konzept selbst, die entsprechende Terminologie und das einschlägige Follow-up-Verfahren, schulen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
